

# RS OGH 1989/9/28 13Os52/89, 17Os29/13p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.09.1989

## Norm

StGB §302

## Rechtssatz

Die Erteilung eines Befehls durch den militärischen Vorgesetzten ist ein Akt von rechtlich klar umrissener Bedeutung (siehe §§ 12 bis 15 und 17 MilStG, §§ 6 und 7 ADV), die Befehlserteilung ist demnach ein Amtsgeschäft.

## Entscheidungstexte

- 13 Os 52/89

Entscheidungstext OGH 28.09.1989 13 Os 52/89

Veröff: SSt 60/62

- 17 Os 29/13p

Entscheidungstext OGH 06.03.2014 17 Os 29/13p

Auch; Beisatz: In der unmissverständlichen Anordnung eines bestimmten Verhaltens im Einzelfall durch den militärischen Vorgesetzten liegt das von § 302 Abs 1 StGB verlangte Amtsgeschäft. (T1)

Beisatz: Die Straflosigkeit der Nichtbefolgung eines in keiner Beziehung zum militärischen Dienst stehenden Befehls (§ 17 Z 5 MilStG) ist für die Tatbestandsmäßigkeit eines derartigen Verhaltens des Vorgesetzten (im Sinn des § 302 StGB) ohne Bedeutung. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0096238

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

07.04.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>